

Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV)

vom ... 2007

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007¹ (OHG),
verordnet:

1. Abschnitt: Anrechenbare Einnahmen

Art. 1 Grundsatz und Ausnahmen

¹ Die anrechenbaren Einnahmen bestimmen sich nach Artikel 11 Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)² und den dazugehörigen Vorschriften des Bundes.

² In Abweichung von Absatz 1 gilt Folgendes:

- a. Voll anzurechnen sind:
 1. Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien,
 2. die jährliche Ergänzungsleistung nach Artikel 9 Absatz 1 ELG.
- b. Das Reinvermögen ist zu einem Fünftel anzurechnen, soweit es das Vierfache der massgebenden Freibeträge nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG übersteigt.
- c. Die Hilfflosenentschädigungen der Sozialversicherungen sind nicht anrechenbar.

Art. 2 Berücksichtigung weiterer Personen

¹ Für die Berechnung des allgemeinen Lebensbedarfs ist für Personen, die in einer dauernden Lebensgemeinschaft leben, der für Ehepaare geltende Betrag massgebend.

² Die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben, werden zusammengerechnet.

AS

¹ SR 312.5

² SR 831.30. Dieser Verordnungsentwurf geht davon aus, dass das revidierte ELG auf den 1.1.2008 und damit vor dem revidierten OHG in Kraft tritt. Falls sich wider Erwarten etwas anderes abzeichnet, sind wie im neuen Gesetz (vgl. Art. 49) Koordinationsvorschriften zu erarbeiten.

³ Ist die anspruchsberechtigte Person minderjährig oder befindet sie sich in Ausbildung, so werden ihre anrechenbaren Einnahmen mit den anrechenbaren Einnahmen der im gleichen Haushalt wohnenden Elternteile zusammengerechnet.

2. Abschnitt: Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter

Art. 3

Liegen die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem doppelten massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (2 x Betrag ELG) und dem Vierfachen dieses Betrags, so wird der Kostenbeitrag an die Kosten für die längerfristige Hilfe Dritter (Kosten) wie folgt berechnet:

$$\text{Kostenbeitrag} = \text{Kosten} - \frac{(\text{anrechenbare Einnahmen} - 2 \times \text{Betrag ELG}) \times \text{Kosten}}{2 \times \text{Betrag ELG}}$$

3. Abschnitt: Pauschalbeitrag für Leistungen der Beratungsstellen beim Fehlen einer interkantonalen Regelung

Art. 4

¹ Besteht zwischen zwei Kantonen keine Regelung, so kann der leistungserbringende Kanton vom Wohnsitzkanton einen Pauschalbeitrag für jede Person verlangen, die als Opfer oder als Angehöriger oder Angehörige:

- a. eine Beratung von mindestens 30 Minuten, eine andere Hilfe oder einen Kostenbeitrag nach Artikel 16 OHG erhalten hat; und
- b. im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle im andern Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

² Der Pauschalbeitrag beträgt 825 Franken. Das Bundesamt für Justiz (BJ) legt ihn alle fünf Kalenderjahre neu fest. Massgebend sind dabei:

- a. die Zahl der Personen, die sich gemäss der letzten Opferhilfestatistik an eine Beratungsstelle gewandt haben; und
- b. der letztjährige Aufwand aller Kantone für die Betriebskosten der Beratungsstellen und für die Kosten der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe.

³ Die Kantone liefern dem BJ auf Anfrage die zur Ermittlung des Aufwands nötigen Angaben.

4. Abschnitt: Entschädigung durch den Kanton

Art. 5 Anwaltskosten

Anwaltskosten begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 6 Berechnung

Liegen die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person zwischen dem massgebenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Betrag ELG) und dem Vierfachen dieses Betrags, so wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schaden} - \frac{(\text{anrechenbare Einnahmen} - \text{Betrag ELG}) \times \text{Schaden}}{3 \times \text{Betrag ELG}}$$

Art. 7 Rückerstattung des Vorschusses

¹ Wird das Entschädigungsgesuch abgelehnt, so müssen das Opfer und seine Angehörigen den Vorschuss zurückerstatten.

² Ist die Entschädigung geringer als der Vorschuss, so muss die Differenz zurückerstattet werden.

³ Der Kanton kann auf die Rückforderung verzichten, wenn diese das Opfer oder seine Angehörigen in eine schwierige Lage bringen würde.

5. Abschnitt: Finanzielle Leistungen und Aufgaben des Bundes

Art. 8 Ausbildungshilfe

¹ Der Bund unterstützt mit Finanzhilfen gesamtschweizerische oder für eine ganze Sprachregion bestimmte Ausbildungsprogramme für:

- a. das Personal der Beratungsstellen;
- b. das Personal von Gerichten und der Polizei;
- c. weitere mit der Hilfe an Opfer Betraute.

² Das BJ gewährt die Ausbildungshilfen im Rahmen der bewilligten Kredite in Form von Pauschalen; diese decken durchschnittlich höchstens zwei Drittel der Kosten des Ausbildungsprogramms.

Art. 9 Ausserordentliche Ereignisse

¹ Das BJ sorgt im Falle ausserordentlicher Ereignisse für die notwendige Koordination der Opferhilfe.

² Über Abgeltungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 OHG entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 10 Evaluation

¹ Das BJ bestimmt Zeitpunkt und Gegenstand der Evaluation sowie das Vorgehen.

² Die Kantone liefern dem BJ die für die Evaluation nötigen Angaben.

Art. 11 Internationale Zusammenarbeit

Das BJ wirkt als zuständige zentrale Behörde nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983³ über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 12** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Opferhilfeverordnung vom 18. November 1992⁴ wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... 2008 in Kraft.

... 2008
Bundesrates

Im Namen des Schweizerischen

Der Bundespräsident:
Die Bundeskanzlerin:

³ SR 0.312.5

⁴ AS 1992